10.10.2017 - Entscheidungen

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 16.8.2017 – XII ZB 450/16

1. Das Betreuungsgericht muss durch die rechtzeitige Benachrichtigung des Verfahrenspflegers vom Anhörungstermin sicherstellen, dass dieser an der Anhörung des Betroffenen teilnehmen kann (im Anschluss an *Senats*beschluss v. 21.6.2017 – XII ZB 45/17 -, FamRZ 2017, 1610).

2. Bei dem Einwilligungsvorbehalt handelt es sich um einen gravierenden Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen, der sich ohne weitere Feststellungen nicht rechtfertigen lässt (im Anschluss an *Senats* beschluss v. 1.3.2017 – XII ZB 608/15 -, FamRZ 2017, 754).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 22.